

66  
662

07.04.2011  
Frau Ruoff  
26432

14  
143

### **Zeitvertrag Maßnahmen zur Straßenerhaltung**

#### **Stellungnahme zur Prüfbemerkung vom 16.02.2011 zur Bedarfsprüfung und Vorlage der Kostenberechnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Schreiben vom 16.02.2011 entnehme ich, dass Sie den Bedarf für den Zeitvertrag für Maßnahmen zur Straßenerhaltung dem Grunde nach zustimmen. Sie äußern jedoch einige Bedenken in Bezug auf die Kostenermittlung und VOB Konformität auf die ich im Folgenden näher eingehen möchte:

Der Aussage, dass die Einheitspreise nicht den aktuellen Marktpreisen entsprechen kann ich nicht zustimmen, da die Einheitspreise auf der Grundlage der Mittelpreise der letzten Vergabe zum entsprechenden Zeitvertrag ermittelt wurden. Ich stimme jedoch zu, dass die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben, dass die tatsächlich beauftragten Einheitspreise des in der Regel Mindestbietenden deutlich unter den Einheitspreisen der Kostenberechnung liegen. Aus diesem Grund stimmt 66 der Reduzierung der von Ihnen geprüften Kosten auf 3.100.000 € netto zu.

Des Weiteren wird angestrebt, die Ermittlung der Einheitspreise zu Optimieren. Dies kann aufgrund der zeitlichen Brisanz der zu vergebenden Leistung jedoch erst in den Folgeverträgen Berücksichtigung finden.

Ihren Bedenken, dass aufgrund des geplanten Vertragsvolumens kleinere Unternehmen möglicherweise verdrängt werden, werden wir im Zuge des Vergabeverfahrens Rechnung tragen. Es wird die Beauftragung von maximal 2 Losen je Auftragnehmer vorgesehen, so dass auch kleiner Unternehmen die Möglichkeit haben, auf der Grundlage ihrer geringeren technischen Leistungsfähigkeit Angebote einzureichen. Gleichzeitig wird verhindert, dass ein großes Unternehmen den gesamten Zeitvertrag erhält, welches auch nur durch entsprechenden Einsatz von Subunternehmern die technische Leistungsfähigkeit erreichen kann. Und letztendlich erhoffen wir uns daraus wirtschaftlichere Angebote.

Die Vordersätze für den Bereich Asphaltarbeiten wurden nochmals überprüft. Sie basieren auf den tatsächlich Mengenansatz des laufenden Zeitvertrages über Gussasphaltarbeiten, der von der Art der Leistung vergleichbar ist. Da die reinen Asphaltarbeiten über den Zeitvertrag Splittmastix und Asphaltbetonarbeiten beauftragt werden und mit diesem Zeitvertrag lediglich punktuelle Reparaturen durchgeführt werden sollen, erfolgt keine Änderung der Mengenansätze seitens 66.

Eine genaue Bestimmung der Anteile für Arbeiten, die in Sonntags- bzw. Nachtarbeit durchgeführt werden müssen, kann vorab nicht erfolgen, da dies davon abhängig ist, unter welchen verkehrlichen Bedingungen die Einzelmaßnahmen durchgeführt werden. Zum Zeitpunkt der Ausschreibung sind die Einzelmaßnahmen grundsätzlich jedoch noch nicht bekannt.

Die Zuschläge sollen auch nur für die Leistungen gelten, für die tatsächlich entsprechender Mehraufwand zu vergüten ist. Die einzelnen Sachbearbeiter werden dahingehend nochmals sensibilisiert.

Aufgrund Ihrer Feststellung bezüglich der Handhabung Änderungen von Mengen- und Massenansätzen wird derzeit nochmals eine juristische Prüfung bei 66 durchgeführt. Der Passus resultiert aus der von 66 gewählten Vertragsform des Zeitvertrages, der über einen Zeitraum und nicht über Mengen abgeschlossen wird. Der Passus ist als nochmaligen Hinweis zu verstehen, um dem Bieter nochmals zu verdeutlichen, dass der Vertrag auf der Grundlage einer Zeitvereinbarung und nicht auf der Grundlage einer Mengenvereinbarung geschlossen werden soll. Damit wird aus unserer Sicht auch der VOB Rechnung getragen, die fordert, die Maßnahme so ausführlich wie möglich zu beschreiben. Da 66 die gewählte Vertragsform inklusive des bemängelten Passus bereits in der Vergangenheit juristisch überprüft hat, werden bis zum Abschluss der erneuten juristischen Überprüfung keine Änderungen vorgenommen.

Auf einen Nachweis der eingebauten Mengen wird seitens 66 nicht verzichtet, denn nur mit Angabe der Raumdichte am Marshall-Probekörper des eingebauten Asphaltmischgutes kann die tatsächliche Einbaumenge und damit die Einbaudicke überprüft werden, denn aufgrund der Vielzahl zugelassener Zusätze können die Einbaugewichte der Asphaltmischgüter deutlich abweichen, so dass mit Minderdickeneinbau zu rechnen ist, wenn nach Einbaugewicht ausgeschrieben wird. Die in den Richtlinien empfohlenen Nachweisverfahren für die Einbaudicke sind für Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten nicht geeignet und nicht wirtschaftlich.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Harzendorf

